



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23. Januar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/175 –**

### **Frage Nummer 29 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Annette  
Karl**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, warum wurden im Nachtragshaushalt 2018 keine Mittel für eine lückenlose Fortführung des Digitalbonus über den 31.12.2018 hinaus eingeplant, nachdem nun seit Anfang des Jahres 2019 keine Anträge zum Digitalbonus mehr gestellt werden können, da laut Webseite ([www.digitalbonus.bayern/antragsstellung/](http://www.digitalbonus.bayern/antragsstellung/)) die Auskunft gegeben wird, dass die „Fortführung des Digitalbonus der gesetzlichen Grundlage des Haushaltsgesetzes“ bedarf und wie soll sichergestellt werden, dass die Mittel für alle Anträge ab dem 01.01.2019 reichen werden?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die im Rahmen des vorläufigen Haushaltsvollzugs zur Verfügung stehenden Mittel sind bereits durch Antragsengänge bis zum 31.12.2018 belegt. Ausgabebewilligungen, d. h. die weiterhin zulässige Antragstellung mit gleichzeitig genehmigten förderunschädlichem Maßnahmenbeginn, würden das Budgetrecht des Parlaments in massiver Weise präjudizieren. Die Regelung des Art. 78 Abs. 4 Bayerische Verfassung (BV) zur vorläufigen Haushaltsführung ist als „Notrecht“ der Exekutive äußerst restriktiv auszulegen. Damit war der zum 01.01.2019 verfügte Annahmestopp für Anträge im Programm Digitalbonus unvermeidbar.

Sobald Mittel eingestellt sind und der Doppelhaushalt 2019/2020 bekannt gemacht ist, kann die Antragsstellung wieder ermöglicht werden. Durch Monatskontingente wird sichergestellt, dass die Haushaltsansätze nicht überzogen werden. Diese Mittelkontrolle über Monatskontingente wird bereits seit August 2017 praktiziert.